



Landesarbeitsgemeinschaft  
Mobile Jugendarbeit/Streetwork  
Baden-Württemberg e.V.



## Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist mehr WERT! Für eine Eingruppierung in S15!

Mit diesem **Info-Schreiben** an die Fachkräfte der Arbeitsfelder Streetwork und Mobile Jugendarbeit (kurz: MJA) wollen wir zunächst einen kurzen Rückblick auf die Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst (2022) werfen und auf unsere Forderungen hinweisen. Darüber hinaus möchten wir Euch über Möglichkeiten einer angemessenen tariflichen Eingruppierung aufklären.

Die Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst wurden im Sommer 2022 beendet und die Änderungen angenommen. Den genauen Abschluss der Tarifeinigung findet Ihr hier: <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++co++4954b22a-29e0-11ed-92eb-001a4a16012a>.

Die BAG Streetwork/MJA und die LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. haben ihr Ziel, Streetwork und Mobile Jugendarbeit in der **Entgeltgruppe S15** einzugruppieren, leider **nicht erreicht**. Doch wir bleiben dran, denn nach wie vor sehen wir diese Berufsfelder aufgrund der rechts- und systemkreisübergreifenden Tätigkeiten mit Menschen, die als marginalisiert gelten, in dieser Stufe.

Unsere genauen Forderungen findet Ihr hier: <https://ogy.de/swmja-s15>

Die Einschätzung der BAG Streetwork/ MJA zur abgeschlossenen Tarifrunde im SuE Bereich findet Ihr hier: <https://ogy.de/swmja-sue>

Nichtsdestotrotz möchten wir Euch darauf hinweisen, dass v.a. die Kolleg\*innen, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen und aktuell in S11b oder niedriger eingruppiert sind, ihre aktuelle Eingruppierung überprüfen lassen sollten. Der Antrag auf Überprüfung muss allerdings **bis spätestens 31.07.2023** beim Arbeitgeber gestellt werden!

Die folgende Empfehlung richtet sich an Kolleg\*innen, die nach dem Tarif TVÖD SuE oder VKA eingruppiert sind und bezahlt werden. Freie und kirchliche Träger haben entweder eigene Tarifabschlüsse oder zahlen "angelehnt an TVÖD". Dies können wir in dieser Empfehlung nicht ausreichend behandeln.

Für die richtige Eingruppierung ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend, nicht die Entgeltgruppe, die im Arbeitsvertrag steht.

Sozialarbeit, Sozialpädagogik und ähnliche Abschlüsse finden sich v.a. in den Entgeltstufen S11b und bei sog. "schwierigen Tätigkeiten" in S12. Dabei muss die Arbeitszeit in der "schwierigen Tätigkeit" min. 50% der gesamten Arbeitszeit ausmachen. Die Schulsozialarbeit wurde übrigens neu und explizit hier mit aufgenommen. Welche schwierigen Tätigkeiten Bestandteil des aktuellen Tarifvertrags sind, findet Ihr hier zusammengefasst: [https://www.kommunalforum.de/s\\_12\\_tvloed\\_sue.php](https://www.kommunalforum.de/s_12_tvloed_sue.php)

Wir sehen eine Aufwertung der Arbeitsfelder Streetwork und Mobile Jugendarbeit als selbstverständlich und dringend notwendig an. Um eine Überprüfung Eurer Eingruppierung erfolgreich zu beantragen sind folgende Schritte notwendig:

- Als Gewerkschaftsmitglied könnt Ihr Euch in einem ersten Schritt bei der Gewerkschaft Unterstützung sowie eine erste Einschätzung einholen.
- Als Mitarbeiter\*in könnt Ihr das Gespräch mit dem\*der Vorgesetzten suchen. Sinnvoll kann es zudem sein, die Personalvertretung zu kontaktieren.
- Ein Höhergruppierungsantrag muss dann bei der Stellenbewertungskommission Eures Trägers eingereicht und bearbeitet werden.
- Ideal ist es, wenn eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung vorliegt. Aus dieser gehen wiederum die Tätigkeitsmerkmale hervor. Da eine Stellenbeschreibung keine Pflicht ist, liegt sie nicht immer vor oder ist veraltet. Alternativ könnt Ihr auch eine genaue Tätigkeitsbeschreibung nutzen. Das bedeutet, dass über einen Zeitraum über 4 bis 6 Monaten Eure geleistete Arbeit detailliert dokumentiert wird.  
Für unsere Arbeitsfelder gelten in den Protokollerklärungen zu S12 nicht nur ein Merkmal, sondern eine Mischung aus mehreren: Adressat\*innen, Tätigkeitsmerkmalen, Arbeitsorte. Das muss über die Stellenbeschreibung oder die Tätigkeitsbeschreibung dargestellt werden.
- Eine weitere Möglichkeit, die Höhergruppierung zu beantragen, ist eine sog. „Gefährdungsbeurteilung“, die nach §3 ArbStättV Abs. 1 Satz 3 verpflichtend ist.  
Diese Gefährdungsbeurteilung kann Ausführungen zum Arbeitsplatz und der Ausgestaltung der Arbeit enthalten, aber auch über psychische Belastungen. Die Arbeitnehmer\*innen sind bei der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen, über das Ergebnis zu informieren und bei der Ergreifung potentieller Maßnahmen zu beteiligen.
- Wichtig: Bei einer erfolgreichen Überprüfung gilt die höhere Eingruppierung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antrag geprüft und diesem stattgegeben wurde. Deshalb ist es erforderlich so schnell wie möglich die Gehaltsdifferenz für die letzten sechs Monate und für die Zukunft schriftlich geltend zu machen. Diese Ausschlussfrist gem. § 37 TVöD bzw. § 37 TV-L wird jedoch in der Regel nicht durch einen bloßen Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung gewahrt. Damit die Ansprüche auf die Gehaltsdifferenzen ordnungsgemäß geltend gemacht sind, muss der\*die Arbeitnehmer\*in mindestens angeben, in welche konkrete Stufe er\*sie möchte und dass er\*sie entsprechend bezahlt werden möchte – für die Vergangenheit und in Zukunft.

Eines müssen und wollen wir an dieser Stelle ganz deutlich sagen: Die Möglichkeit der Höhergruppierung hängt von verschiedenen Faktoren ab. Und es gibt Fälle, in denen die Höhergruppierung dauerhaft finanzielle Einbußen für die antragsstellende Person bedeuten kann. Daher empfehlen wir an dieser Stelle, sich im Vorfeld zu erkundigen bzw. dies abzuklären. Gewerkschaftsmitglieder können und sollten sich am besten direkt mit ihrer Gewerkschaft in Verbindung setzen und dort den genauen Ablauf besprechen. Ver.di hat z.B. für ihre Mitglieder einen „Höhergruppierungsrechner“ entwickelt, mit dem ausgerechnet werden kann, ob sich der Antrag für Euch lohnt oder nicht.

**Bitte beachtet:** *Wir übernehmen keinerlei rechtliche Beratung. Wendet Euch an Eure Gewerkschaft des Vertrauens oder holt Euch juristischen Beistand! Aktuell laufen wieder neue Tarifverhandlungen. Engagiert Euch und unterstützt Aktionen vor Ort. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!*

Stuttgart, 28.02.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / MJA e. V. | LAG MJA/ Streetwork Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.)

Kontakt: Kerstin Barth (LAG MJA/SW BW, AG Tarif [barth@laq-mobil.de](mailto:barth@laq-mobil.de)) &

Christiane Bollig ([bolliq@bag-streetwork.de](mailto:bolliq@bag-streetwork.de))